

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/09 S

S 10 KR 3/09 ER (SG Darmstadt)

.....,,
Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BKK für Heilberufe,
Schiess Straße 43, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

SCA HYGIENE PRODUCTS A G ,
Adalperostraße 86, 85737 Ismaning.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt
vom 23. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen den Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 23.2.2009 mit einem am 31.3.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt kann mit der Beschwerde an das BSG nicht angefochten werden. Auf diesen Umstand wurde die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 23.2.2009 hingewiesen.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

